



## Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Rat	Entscheidung Ö	25.11.2020

### **Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter**

#### Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Nachdem der Rat in seiner konstituierenden Sitzung am 4. November 2020 eine Entscheidung über die zu bildenden Ausschüsse und deren Zusammensetzung getroffen hat, erfolgt nunmehr die personelle Besetzung der Ausschüsse.

Das Verfahren zur Besetzung der Ausschussmitglieder ergibt sich aus § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Für die Wahl der Ausschussmitglieder sieht das Gesetz zwei Möglichkeiten vor.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Zählverfahren nach Hare-Niemeyer). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

#### Für das Wahlverfahren gilt:

- Über die Besetzung der Ausschüsse wird in einem einheitlichen Wahlvorgang abgestimmt. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Ausschuss aus mehreren Gruppen von Mitgliedern zusammensetzt (z. B. Ratsmitglieder, sachkundige Bürger, Vertreter von Verbänden). Es ist nicht zulässig, die Wahl der jeweiligen stimmberechtigten Gruppenmitglieder in getrennten Wahlgängen durchzuführen.
- Für jedes Ausschussmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen. Die ordentlichen Mitglieder sowie die persönlichen Vertreter werden in einem Wahlgang gewählt.

- Die Ausschüsse müssen das politische Meinungs- und Kräftespektrum im Rat widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen oder Gruppen unzulässig.
- Die Mitglieder mit beratender Stimme im Schul- und Kulturausschuss sowie im Sportausschuss sind in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO zu wählen. Sollte kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommen, können diese gemeinsam mit den stimmberechtigten Mitgliedern in einem Wahlgang oder getrennt von diesen in einem separaten Wahlgang gewählt werden.

Die Verwaltung hat die Fraktionen im Vorfeld der Sitzung gebeten, Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse einzureichen. Eine Zusammenstellung dieser Vorschläge wird für die Sitzung als Tischvorlage bereitliegen.

Im Anschluss an das Wahlverfahren hat der Rat gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 ff GO noch nachfolgende Bestellungen vorzunehmen:

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Die Ausschusszusammensetzung ist zu beachten. Die Person wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Der Bestellte wirkt im Ausschuss mit beratender Stimme mit. Das Stimmrecht steht ihm nicht zu. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Entsprechend der vorliegenden einheitlichen Wahlvorschläge werden die Ausschüsse wie folgt besetzt:

oder, falls einheitliche Wahlvorschläge nicht zustande kommen

- 2.1 Nach Abschluss der Wahlverfahren für die ordentlichen **stimmberechtigten** Ausschussmitglieder (Ratsmitglieder sowie sachkundige Bürger und Vertreter der Verbände) setzen sich die Ausschüsse ..... wie folgt zusammen:

- 2.2 Nach Abschluss der Wahlverfahren für die **beratenden** Ausschussmitglieder werden folgende Ausschüsse wie folgt ergänzt:

### **Schul- und Kulturausschuss**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Vertreter der katholischen Kirche  
Vertreter der evangelischen Kirche

[3]

\_\_\_\_\_

sachverständiger Bürger für die Aufgaben  
nach dem Denkmalschutz (max. 2)

**Sportausschuss**

\_\_\_\_\_

sachkundiger Einwohner als Vertreter des  
Stadtsportverbandes

3. Der Rat bestellt ..... zum Mitglied des Ausschusses  
..... mit beratender Stimme gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 ff. GO